

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Kapitalpuffer-Verordnung 2021 geändert wird

Auf Grund des § 23d Abs. 7 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/2023, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Kapitalpuffer-Verordnung 2021 – KP-V 2021, BGBl. II Nr. 245/2021, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 469/2022, wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt am Ende von § 6 Abs. 2 Z 7 wird durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgende Z 8 angefügt:

„8. für die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG 0,25%.“

2. *Dem* § 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 6 Abs. 2 Z 7 und 8 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2023 tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Einstufung der Systemrelevanten Institute und die Angemessenheit der Pufferanforderung sind gemäß § 23d Abs. 8 Z 2 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2023, mindestens jährlich zu überprüfen. Dieser Entwurf dient der daraus folgenden Anpassung der Kapitalpuffer-Verordnung 2021 (KP-V 2021), BGBl. II Nr. 245/2021, an die Empfehlung des Finanzmarktstabilitätsgremiums (FMSG) für die Anpassung des Systemrelevante Institute-Puffers (FMSG/4/2023) der 38. Sitzung vom 2. Oktober 2023 und berücksichtigt die dazu eingeholte gutachtliche Äußerung der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB).

Zu diesem Zweck stützt sich der Entwurf auf die Verordnungsermächtigung gemäß § 23d Abs. 7 BWG. Gemäß § 23d Abs. 7 BWG hat die FMA durch Verordnung unter Berücksichtigung relevanter Vorgaben der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen Systemrelevanten Instituten mit Sitz im Inland eine Kapitalpufferanforderung vorzuschreiben.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 2 Z 8):

Zur Einbeziehung der Steiermärkischen Bank und Sparkasse AG in den Kreis der identifizierten Institute: Das FMSG hat in seiner Empfehlung zusätzlich zu den bisher identifizierten Instituten erstmals auch die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG auf Einzelinstitutsebene als systemrelevantes Institut identifiziert. Die Identifikation erfolgte aufgrund des Indikators „über das Einlagensicherungssystem garantierte Einlagen“ gemäß Anhang 2 der EBA-Leitlinien EBA/GL/2014/10, der im Sinne von Titel III der Leitlinien in Österreich als zusätzlicher Indikator herangezogen wird. Bei der Klassifikation eines Instituts als systemrelevant und der Festlegung der Pufferhöhen wird eine einjährige Beobachtungsregel angewendet. Über- oder unterschreitet ein Institut einen Schwellenwert erstmalig, erfolgt eine Neuklassifizierung nicht sofort, sondern erst, wenn der entsprechende Schwellenwert zwei Jahre hintereinander durchbrochen wird. Die Steiermärkische Bank und Sparkasse AG überschreitet den Schwellenwert in Höhe von 3% für den Anteil an gesicherten Einlagen bereits das zweite Jahr in Folge. Somit ist gemäß der einjährigen Beobachtungsregel die Steiermärkische Bank und Sparkasse AG erstmals als systemrelevantes Institut zu klassifizieren.

Zur Höhe der Pufferfestlegung für die Steiermärkische Bank und Sparkasse AG: Wie sich aus der gutachtlichen Äußerung der OeNB ergibt, sind die 2022 konstatierten Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine, den gestiegenen Energiepreisen und der hohen Inflation zwar mittlerweile zurückgegangen, rechtfertigen aber weiterhin eine Beschränkung des jährlichen Anstiegs der Kapitalpuffer auf maximal 0,25 Prozentpunkte pro Institut. Daher wird auch die Kapitalpufferanforderung für Systemrelevante Institute für die Steiermärkische Bank und Sparkasse AG für das Kalenderjahr 2024 auf 0,25% beschränkt.

Im Übrigen hat das FMSG sowohl beim Kreis der identifizierten Institute als auch bei den Pufferhöhen empfohlen, den 2023 begonnenen Phase-In der kombinierten Kapitalpuffererfordernisse zusammen mit dem Systemrisikopuffer fortzusetzen (siehe zum Phase-In § 8a in der geltenden Fassung).

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 4):

Regelung des Inkrafttretens.